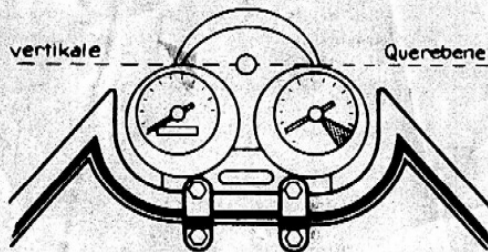


16959  
02203

1. TÜV-Gutachten  
Nr. 187 700/37577  
für MAGURA-Sportlenker
2. MAGURA-Identitätsbescheinigung
3. Einbauskitze



z.B. Lenker L 414.2-00 ch



GUSTAV MAGENWIRTH GMBH & CO D-7417 URACH 1

Urach, im Mai 1977

#### Bestätigung

Wir bestätigen, daß dieser Sonderlenker mit der im Gutachten beschriebenen Ausführung übereinstimmt.

MAGURA

GUSTAV MAGENWIRTH KG

*Paschke* *Abel*  
ppa. Prozen I. V. Wolf



### Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e.V.

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN - N R. 187700/37577

Tabelle umfaßt die Ausführungen 1 - 10.

Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen Prüfer über den

Sonderlenker: Typ Sportlenker

Das Fahrzeug muß nach dem Einbau dieses Sonderlenkers zur Begutachtung nach § 19 StVZO der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vorgestellt werden. Anderenfalls ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erloschen.

Firma  
MAGURA  
Gustav Magenwirth KG  
7417 Urach 1

fügt jedem verkauften Lenker eine Bescheinigung bei, daß der Sonderlenker mit den in diesem Gutachten beschriebenen Ausführungen übereinstimmt.

Der Sonderlenker, Typ Sportlenker, wurde vom TÜV Rheinland ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft. Eine Prüfung der Anbauverhältnisse ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens und muß deshalb fahrzeugbezogen bei der Begutachtung nach § 19 StVZO an der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr durchgeführt werden.

Prüfgrundlage: 4. Entwurf "Technische Anforderungen an Sonderlenker", Stand 14.3.1977.



TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND e.V.

Gutachten-Nr.  
187700/37577

Blatt 2

- |     |  |  |
|-----|--|--|
| 1   | <u>Art des Fahrzeugteils:</u>  | Sonderlenker   |
| 2   | <u>Typ:</u>  | Sportlenker  |
| 3   | <u>Hersteller:</u>   | Gustav Magenwirth KG<br>7417 Urach 1   |
| 4   | <u>Kennzeichnung:</u>  | Schriftzug - MAGURA - und Bestellzeichen auf dem rechten Teil des Lenkers an der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite zwischen Klemmschelle und Handgriff eingetätzt oder eingeprägt (siehe Tabelle). |
| 5   | <u>Beschreibung und Abmessungen:</u>   | siehe Tabelle  |
| 6   | <u>Prüfungen:</u>  |  |
| 6.1 | In den Schnittpunkten der wirksamen Lenkerbreite wurde in horizontaler Richtung parallel zur Längsmittalebene des Fahrzeuges eine Prüfkraft von + 600 N je Schnittpunkt aufgebracht.   |  |
| 6.2 | In den Schnittpunkten der wirksamen Lenkerbreite wurde in vertikaler Richtung parallel zur Hochachse des Fahrzeuges eine Prüfkraft von + 375 N je Schnittpunkt aufgebracht.  |  |
| 6.3 | Der Sonderlenker wurde nach den unter Abschnitt 6.1 und 6.2 beschriebenen Verfahren belastet, bis sich die Lenkerenden um mindestens 60° verbogen.   |  |
| 6.4 | Dynamische Prüfung des Lenkers, wobei zu einer vertikalen statischen Prüfkraft von 50 N eine horizontale Prüfkraft von + 300 N mit einer Frequenz von 1,5 Hz eingeleitet wurde. Beide Kräfte verlaufen parallel zur Hochachse bzw. Längsmittalebene durch den Schnittpunkt der wirksamen Lenkerbreite. |  |

**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND e.V.**  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Gutachten-Nr. 187700/37577  
 Blatt 3

**7 Prüfergebnis:**  
 Die Prüfungen nach 6.1 und 6.2 ergaben Werte im Elastizitätsbereich. Ausreichendes Verformungsverhalten ist durch Biegung des Lenkers bis 60° gegeben. Die dynamische Prüfung wurde nach 1 x 10<sup>5</sup> Lastwechseln ohne Anzeichen von Rissen an der Einspannung oder an den Lötstellen beendet.

**8 Auflagen:**  
 Nach Einbau des Sonderlenkers müssen folgende Auflagen erfüllt sein:

**8.1** Die Sonderlenker müssen an den vorgesehenen Fahrzeugtypen die Anforderungen der StVZO, insbesondere der §§ 30, 32 und 38 erfüllen.

**8.2** Die funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlicher Bauteile muß auch bei vollem Lenkereinschlag gewährleistet sein.  
 Bei evtl. vorhandenen hydraulischen Bremsanlagen müssen Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter in funktionsgerechter Arbeitslage liegen; sofern davon abgewichen wird, ist das Einverständnis des Bremsenherstellers bzw. Fahrzeugherstellers einzuholen mit der Bestätigung, daß die damit verbundene Volumenreserve und Entlüftungsfähigkeit gewährleistet ist.  
 Eine funktionsgerechte Anbaulage ist unter anderem gegeben, wenn bei senkrecht stehendem Fahrzeug der Vorratsbehälter in einer Lage angebaut ist, die gewährleistet, daß das Schnüffeloch sicher überdeckt wird, d.h. daß beim Betätigen der Bremse keine Luft in das Bremssystem gelangen kann.  
 Dies ist sowohl bei Leergewicht als auch bei Belastung mit einer Person und - je nach Sitzplatzzahl - auch mit 2 Personen zu überprüfen. Ferner ist der Verschleißzustand der Bremsbeläge in die Beurteilung mit einzubeziehen.

**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND e.V.**  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Gutachten-Nr. 187700/37577  
 Blatt 4

**8.3** Der Freiraum zwischen Lenkerenden und Lenkergriffflächen sowie Betätigungseinrichtungen am Lenker gegenüber Teilen der Verkleidung und des Kraftrades muß bei Lenkereinschlagwinkel bis 20° mindestens 30 mm betragen. Bei darüber hinausgehenden Lenkereinschlägen genügt ein Freiraum von 20 mm. Als ausreichend gilt ein Lenkereinschlag von 30° nach jeder Seite.  
 Ist der vorhandene Freiraum kleiner als 20 mm, so muß der Lenkereinschlag so begrenzt werden, daß der geforderte Freiraum unter Berücksichtigung eines Lenkereinschlages von min. 30° erreicht wird.

**8.4** Die Sicherung gegen unbefugtes Benutzen des Fahrzeuges (§ 38a StVZO) muß wirksam bleiben.

**8.5** Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente und Kontrollleuchten darf durch den Sonderlenker nicht beeinträchtigt werden.

**8.6** Die wirksame Lenkerbreite darf nicht kleiner sein als die wirksame Lenkerbreite des Lenkers, den der Fahrzeughersteller für die Erstausrüstung vorgesehen hat.  
 Soll ein Sonderlenker mit kleinerer Lenkerbreite geprüft werden, so ist das Einverständnis des Fahrzeugherstellers vom Antragsteller vorzulegen. Falls ein Fahrzeughersteller keine technisch begründete ablehnende Stellungnahme abgibt, so ist durch eingehende Fahrversuche zu prüfen, ob leichtes und sicheres Lenken des Fahrzeuges unter allen Verkehrs- und Betriebsbedingungen gewährleistet ist.

**8.7** Die Anordnung des Scheinwerfers und/oder sonstiger Einrichtungen (z.B. Kontrolleinheit für Geschwindigkeit- oder Drehzahlmessung) muß so gestaltet sein, daß die Spitzen des M-förmigen Lenkers hierdurch abgedeckt werden. Dies ist der Fall, wenn dieser Lenkerteil nicht mehr als 10 mm von den oben genannten Einrichtungen entfernt ist. Hierbei müssen die Spitzen hinter einer vertikalen Querebene liegen, die die oben genannten Einrichtungen tangiert.

**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND e.V.**  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Gutachten-Nr. 187700/37577  
 Blatt 5

**9 Prüfung der Anbauverhältnisse durch den a.a. Sachverständigen/Prüfer an einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr**


Bei der Begutachtung nach § 19.2 StVZO müssen folgende Unterlagen bzw. Teile vorgelegt werden:

1. Gutachten der Lenkerprüfstelle
2. Herstellerbescheinigung
3. Einbauanleitung
4. Serienlenker und evtl. Befestigungsteile
5. ggf. Bescheinigung des Brems- und/oder Fahrzeugherstellers

Gegen eine Prüfung nach § 19,2 StVZO der beschriebenen Lenker bestehen keine technischen Bedenken, wenn die Auflagen unter 8.1 bis 8.7 erfüllt sind.

Köln, den 17. Mai 1977  
 ri-the

Der amtlich anerkannte Sachverständige  
 für den Kraftfahrzeugverkehr

 (priv.) Preukschat

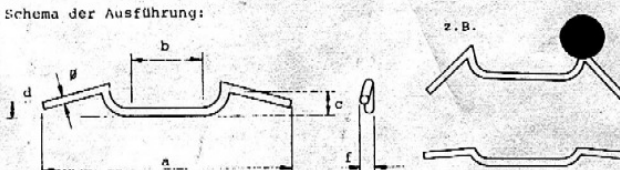
**TECHNISCHER ÜBERWACHUNGSVEREIN RHEINLAND e.V.**  
Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

Gutachten-Nr. 187700/37577  
 Blatt 6

Das Fahrzeug muß nach Einbau dieses Sonderlenkers zur Begutachtung nach § 19 StVZO der zuständigen Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr vorgestellt werden. Anderenfalls ist die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges erloschen.

Tabelle: Lenkertyp: Sportlenker

Schema der Ausführung:



Ausführung	Kennzeichnung	a	b	c	d	e	f	g
1	MAGURA L401-00	635	110	70	40	0	0	22x2
2	MAGURA L408-00	574	95	50	55	0	56	22x2
3	MAGURA L412.2-00	568	83	50	40	0	105	22x2
4	MAGURA L413.2-00	588	110	75	65	0	101	22x2
5	MAGURA L414.2-00	620	144	100	-41	0	127	22x2
6	MAGURA L411.2-00	662	149,5	58	53	0	94	22x2
7	MAGURA L415-00	682	151	109	18	0	0	22x2
8	MAGURA L416.2-00	645	136	70	22	0	94	22x2
9	MAGURA L417.2-00	657	178	183,5	-95,5	0	103	22x2
10	MAGURA L419.2-00	573	110	53	-84	0	54	22x2